



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.501/10-I 2/91

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brjnst

5/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. 11
Datum: 22. MAI 1991	
Verteilt 22. Mai 1991 <i>slg</i>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Klausgraben

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden sollen (Änderung des Eisenbahngesetzes und anderer Gesetze). Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

14. Mai 1991

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Für den Bundesminister:

REINDL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.501/10-I 2/91

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugs-
zuständigkeiten des Bundes-
ministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr geändert werden sollen.

zu Pr.Zl. 5730/3-4/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 18.3.1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 137 Abs. 4 (Art. VIII, Punkt 24b):

1. Bei Anordnung der im Abs. 4 aufgezählten behördlichen Ermittlungen sollte nicht nur darauf Bedacht genommen werden, daß hiedurch Beweisaufnahmen im Zuge von "Gerichtsverfahren" nicht "behindert" werden, vielmehr sollte auf alle - also auch auf verwaltungsbehördliche - "Verfahren im Dienste der Strafrechtspflege" und nicht nur auf die Behinderung, sondern - wenngleich sich dies indirekt ohnedies aus dem Schluß a minori ad maius ergibt - auch auf die "Vereitelung" von Beweisaufnahmen abgestellt werden.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen, im letzten Nebensatz des § 137 Abs. 4 das Wort "Gerichtsverfahren" durch die Wendung "Verfahren im Dienste der Strafrechtspflege" zu ersetzen und vor dem Wort "behindert" die Worte "vereitelt oder" einzufügen.

Zu § 146 (Art. VIII, Pkt. 27):

2. Die Fassung dieser Bestimmung, nach der derjenige zu bestrafen ist, der "den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ... zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht", entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist nicht nur Aufgabe des Gesetzgebers, eine Strafdrohung ausdrücklich festzulegen, sondern auch das Verhalten, an das sich eine Strafe knüpfen soll, genau zu umschreiben. Für den Normadressaten muß - selbst bei Verweisung auf andere Vorschriften - der Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens, ebenso wie die an die Übertretung eines Tatbestandes geknüpfte Strafdrohung, eindeutig erkennbar sein. Da das Luftfahrtgesetz einen recht umfangreichen Normenkatalog enthält, ließe sich für den Normadressaten im Einzelfall nur schwer feststellen, ob er sich strafbar macht oder nicht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Verletzung unter Strafe gestellt werden soll, genau zu benennen.

3. Das Bundesministerium für Justiz würde es begrüßen, wenn die in der Subsidiaritätsklausel enthaltene Wendung "wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt" durch "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet" ersetzt würde.

4. Im Hinblick auf die durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. 516, geänderte Fassung der §§ 11 und 16 VStG sollte der Begriff "Arrest" durch "Freiheitsstrafe" ersetzt werden.

- 3 -

5. Die Anordnung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle auch mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich nicht, die in Betracht kommenden Taten haben keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt. Insbesondere der Umstand, daß - lege non distinguente - auch bei fahrlässiger Begehung die Verhängung einer Freiheitsstrafe möglich wäre, widerspräche den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 1988/684, und wäre somit verfassungswidrig. Es sollte daher mit Geldstrafandrohungen das Auslangen gefunden werden.

6. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.

7. Es wird angeregt, entsprechend der üblichen legislativen Terminologie anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden. Die Strafdrohung wäre daher wie folgt zu formulieren:

"..... mit Geldstrafe bis zu 300.000 Schilling
....."

8. Bei der Verfallsbestimmung des § 146 Abs. 1, letzter Halbsatz, geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, daß ein solcher Verfall nur unter den Voraus-

- 4 -


setzungen des § 17 VStG ausgesprochen werden kann. Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1987, G 114/87 und andere, über die Aufhebung der Verfallsbestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes (wonach dem Verfall die Sachen hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen unterlagen) sollte die gegenständliche Verfallsbestimmung zudem ein gewisses Maß an Flexibilität und die Möglichkeit der Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Wert des für verfallen zu erklärenden Gutes und der Schwere der Straftat im Einzelfall enthalten.

Die Verfallsbestimmung sollte daher entweder als "Kann-Bestimmung" gefaßt werden oder eine "Härteklausel" wie im § 19 Abs. 5 des Finanzstrafgesetzes enthalten.

Zu § 146a (Art. VIII, Pkt. 28):

9. Die Beschlagnahme ist eine zwangsweise Einziehung eines Gegenstandes zum Zwecke seiner Verwahrung. Sie setzt, abgesehen vom Verdacht einer Verwaltungsübertretung und dem für dieses Delikt angedrohten Verfall voraus, daß die Sicherung des Verfalls überhaupt geboten ist. Will man nun - was angesichts des großen Wertes von Luftfahrzeugen grundsätzlich zu begrüßen ist - die Beschlagnahmemöglichkeit zusätzlich einschränken, so erscheint die "Gefährdung öffentlicher Interessen" angesichts deren unbestimmten Charakters zu wenig konkret, um taugliche Abgrenzungskriterien zu bieten. Es sollte daher versucht werden, zumindest beispielsweise jene Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Beschlagnahme von Luftfahrzeugen angeordnet werden kann.

14.Mai 1991

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Für den Bundesminister:
REINDL